

Brüssel, den 30. Oktober 2026
(OR. en)

14844/26

DELECT 164
PECHE 439

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 7330 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 23.10.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 7330 final.

Anl.: C(2026) 7330 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.10.2026
C(2026) 7330 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.10.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Zweck dieses delegierten Rechtsakts ist es, die Verordnung (EU) 2024/2594¹ zu ändern, um die folgenden Maßnahmen in Unionsrecht umzusetzen, die von der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) auf ihrer 44. Jahrestagung im November 2025 angenommen wurden:

- *Empfehlung 07:2026 zur Änderung von Artikel 5 der NEAFC-Regelung zur Veröffentlichung des Fanggeräts von NEAFC-Fischereifahrzeugen*². Mit dieser Empfehlung werden Änderungen an den in die NEAFC-Mitteilungen von Fischereifahrzeugen aufzunehmenden obligatorischen Angaben eingeführt;
- *Empfehlung 12:2026 zur Änderung der Artikel 23 und 27 sowie der Anlagen XV A und B der NEAFC-Kontroll- und Durchsetzungsregelung (GIES)*³. Mit dieser Empfehlung werden Änderungen an den Mustern für NEAFC-Hafeninspektionsberichte eingeführt.

Mit Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben b, n und z der Verordnung (EU) 2024/2594 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 55 delegierte Rechtsakte zur Durchführung solcher Maßnahmen zu erlassen. Die Änderungen sind strikt auf die Durchführung von Maßnahmen zur Änderung oder Ergänzung der NEAFC-Kontroll- und Durchsetzungsregelung und anderer NEAFC-Empfehlungen beschränkt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Mitgliedstaaten wurden im Vorfeld – und während – der 44. Jahrestagung der NEAFC im November 2025 konsultiert.

Die Kommission legte diese Verordnung den gesetzgebenden Organen vor und konsultierte im Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴ niedergelegt wurden, sowie mit Artikel 55 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/2594 die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) 2024/2594 wird die genannte Verordnung mit diesem delegierten Rechtsakt geändert, um die geltenden NEAFC-Empfehlungen, die für die Union verbindlich sind, in Unionsrecht umzusetzen.

¹ Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2024 zur Festlegung von Bestandserhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L, 2024/2594, 8.10.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/2594/oj>).

² Recommendation 07:2026 to amend Article 5 of the NEAFC Scheme to publish the fishing gear of NEAFC fishing vessels, https://www.neafc.org/system/files/Rec_07-2026_Art5_Adding-fishing-gear-code-to-the-notification-of-vessels.pdf.

³ Recommendation 12:2026 to amend Articles 23 and 27 and Annexes XV A and B, of the NEAFC Scheme of Control and Enforcement (GIES), https://www.neafc.org/system/files/Rec_12-2026_NEAFC-GIES.pdf.

⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 23.10.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2024 zur Festlegung von Bestandserhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik¹, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC), das mit dem Beschluss 81/608/EWG des Rates² genehmigt wurde.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2024/2594 werden die bis 2023 angenommenen NEAFC-Bestandserhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen in Unionsrecht umgesetzt.
- (3) Auf ihrer Jahrestagung im November 2025 hat die NEAFC Empfehlungen in Bezug auf in die Mitteilung von Fischereifahrzeugen aufzunehmende obligatorische Angaben und auf aktualisierte Muster für Formblätter für Hafenstaatkontrollen angenommen. Diese Empfehlungen sind für die Union verbindlich und sollten daher in Unionsrecht umgesetzt werden. Es ist daher angezeigt, die Bestimmungen über die Empfehlungen, die unter die Befugnisübertragung an die Kommission gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/2594 fallen, durch die vorliegende Verordnung in Unionsrecht umzusetzen —

¹ Verordnung (EU) 2024/2594 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2024 zur Festlegung von Bestandserhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1899/85 und (EWG) Nr. 1638/87 des Rates (ABl. L, 2024/2594, 8.10.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/2594/oj>).

² Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik ([ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21](#), ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1981/608/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2024/2594 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe i erhält folgende Fassung:
„i) Maschinenleistung des Schiffs;“
 - b) Folgender Buchstabe ia wird eingefügt:
„ia) Hauptfanggerät des Schiffs (soweit zutreffend); und“
2. Die Anhänge V und XXI werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23.10.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN